

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Stundenlohnarbeiten: Welche Angaben Stundenzettel enthalten müssen

Nicht selten rechnet der Handwerker seine erbrachten Leistungen nach Stundenaufwand ab. Dies ist auch nicht zu beanstanden, wenn ein Stundenlohnvertrag geschlossen wurde. Der Auftragnehmer verlangt dann oftmals Stundenzettel, aus welchen hervorgeht, welcher Arbeiter für welche Tätigkeiten welchen Arbeitsaufwand geltend macht. Zu Recht?

Im BGB-Werkvertrag hat der Bundesgerichtshof hierzu am 5. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen VII ZR 184/14 entschieden, dass zur schlüssigen Begründung eines Vergütungsanspruchs im Stundenlohnvertrag nur dargelegt werden muss, wie viele Stunden der Auftragnehmer für die Vertragsleistung verwendet hat. Eine weitergehende Differenzierung ist nicht geschuldet.

Auf den VOB/B Werkvertrag dürfte dies jedoch nicht ohne Weiteres übertragbar sein. Die VOB/B legt einige Anforderungen an die Gestaltung von Stundenzetteln fest, beispielsweise muss mitgeteilt werden, welcher Arbeiter zu welchem Zeitpunkt welche Arbeiten ausgeführt hat.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**

Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80

Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50

www.dingeldein.de